



Empfehlungen für Veranstalter von Scheunenfesten

12 Orientierungspunkte zum Jugendschutz, welche die Durchführung einer Scheunenfete erleichtern sollen!

1. Wer hat Zutritt?

Wird die Scheunenfete von einem kommerziellen Veranstalter durchgeführt, so dürfen Jugendliche ab 16 Jahren bis spätestens 24.00 Uhr anwesend sein. Sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person, so dürfen auch sie dabei sein.

Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und Scheunenfeten, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, kann der Veranstalter gestatten, dass Kinder bis 22.00 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr ohne Erziehungsberechtigte oder einer erziehungsbeauftragten Person anwesend sein dürfen. Nähere Einzelheiten sind bei Ihrem zuständigen Jugendamt zu erfahren.

2. An jeder Veranstaltung sollten fähige Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl mitwirken!

Bei einer Veranstaltung von z.B. 1500 Besucher/innen sollte eine Aufsichtsperson für ca. 150 Besucher/innen zur Verfügung stehen. Besonders der Einlass sollte durch geschultes Aufsichtspersonal kontrolliert werden.

Gut abgelaufene Veranstaltungen steigern ihr Ansehen. Ihre Aufsichtspersonen sollten nicht lässig, aber auch nicht zu autoritär auftreten. In Konfliktsituationen muss mit „Köpfchen“ gehandelt werden (Schulungshilfen für Aufsichtspersonen können z.B. das zuständige Jugendamt und die Kreispolizeibehörde geben.).

3. Fähige Aufsichtspersonen halten auch ein „wachsames Auge“ auf das umliegende Außengelände

Gerade „draußen“ wird randaliert, zerstört und sich körperlich auseinandergesetzt. Aus diesen Gründen sollten mindestens 2 – 3 Aufsichtspersonen regelmäßig das Außengelände kontrollieren.

Der Fahrrad- bzw. Rollerparkplatz sollte bewacht sein, um Sachbeschädigungen und Diebstahl zu vermeiden.

Wichtig ist auch eine Überwachung des Toilettenbereiches.

4. Bei jeder Einlasskontrolle muss auf mitgebrachte Waffen und waffenähnliche Gegenstände sorgfältig geachtet werden!

Sollte das Aufsichtspersonal schon beim Einlass feststellen, dass Besucher irgendeine Art von Waffen mit sich führen, so ist einzuschreiten, da zudem das Führen einer Waffe (z.B. einer Schreckschuss- oder Gaspistole) in geschlossenen Räumen während einer öffentlichen Veranstaltung einen Straftatbestand darstellt.

Folgendes Vorgehen ist zu empfehlen:

Den Personen, die Waffen mit sich führen, ist der Zutritt zu verwehren. Im Falle von mitgeführten Schusswaffen ist in jedem Fall mit der zuständigen Polizeidienststelle Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Auch das Mitbringen von branntweinhaltigen Getränken ist dem Besucher nicht erlaubt. (Auch in dieser Situation mit verständlichen Argumenten vorgehen und diesen Personen den Eintritt verwehren.)

5. Jugendgerechte Eintrittspreise

Jeder Veranstalter sollte seine Eintrittspreise auch im Interesse der Jugendlichen gestalten.

Dazu ein Vorschlag:

Den Eintrittspreis mit einem alkoholfreien Getränk verbinden.

6. „Happy Hour“

Die „Happy Hour“ bringt dem Veranstalter nicht nur „klingende Kassen“, sondern oftmals viel Ärger durch alkoholisierte Jugendliche.

Keine „Happy Hour“ gleich weniger Ärger und einen besseren Ruf.

7. Musik

Musik hat einen starken Einfluss auf das Gefühlsleben von Menschen. Darum können lange Phasen mit Hardrockmusic, Hardcore bzw. Techno aggressiv machen.

Zu später Stunde längere Musikphasen mit „harmonischer Musik“ (wie House oder Dancefloor) lassen Aggressionen gar nicht erst hochkommen.

8. Hausverbot

Hausverbot ist ein letztes Mittel, um Konflikte kurzfristig zu beenden. Am Anfang jeder Auseinandersetzung hat immer das klärende Gespräch Vorrang.

Hausverbot sollte insbesondere dann erteilt werden, wenn z.B.:

- eine Schlägerei angezettelt wird.
- wiederholt Alkoholika mitgebracht werden.

Ein Hausverbot sollte immer im Beisein von Zeugen erteilt werden (klar und deutlich) und kann zeitlich begrenzt werden.

9. Hilfe durch die Polizei

In erster Linie sollte der Veranstalter oder das Aufsichtspersonal „übersichtliche Probleme“ alleine lösen können.

Die Polizei sollte zu Hilfe geholt werden, wenn der Eindruck entsteht, die Situation spitzt sich zu (z.B. es droht eine Schlägerei) oder wenn sich Besucher einem Hausverbot widersetzen.

Notarzwagen

Hilfe von außen muss geholt werden (z.B. Notarzwagen), wenn Besucher/innen wegen ihres hohen Alkoholkonsums massive gesundheitliche Beeinträchtigungen zeigen (auch z.B. nicht mehr auf den Beinen stehen können, nicht oder nur teilweise ansprechbar sind).

10. Parkraum und Fluchtwege

Für die Veranstaltung sollte ausreichend Parkraum zur Verfügung stehen. Wichtig sind genügend Fluchtwege und Zugangsmöglichkeiten für den Notarzt.

11. Verkehrstechnische Abwicklung

Um einen Scheunenfesten-Tourismus zu vermeiden, sollten die Termine abgestimmt werden.

Sinnvoll ist ferner die Bereitstellung von Taxen und die Organisation von Disco-Bussen. Nur so kann dem Fahren unter Alkoholeinfluss entgegengetreten werden.

12. Weitere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu beachten

Weitere Informationen und Informationsmaterial können beim zuständigen Jugendamt, dem zuständigen Ordnungsamt, Bauordnungsamt und der Kreispolizeibehörde kostenlos nachgefragt werden.

Ansprechpartner im Kreis Viersen



Kreispolizeibehörde

Kommissariat Vorbeugung Tel.: 02162 / 377 - 1700

Email: kommissariat.vorbeugung@jugendinfo.de

Jugendämter im Kreis Viersen

Kreisjugendamt Viersen

(zuständig für die Städte und Gemeinden: Brüggen, Grefrath, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst)

Tel.: 02162 / 39 – 1845 oder 02162 / 39 – 1678

www.kreis-viersen.de

www.jugendinfo.de

Stadt Kempen – Jugendamt

Tel.: 02152 / 917 - 0

Stadt Viersen – Jugendamt

Tel.: 02162 / 101 - 0

Stadt Willich – Jugendamt

Tel: 02156 oder 02154 / 949 – 0

www.jugendinfo.de

Ordnungsbehörden und Bauordnungsämter im Kreis Viersen

Kreisordnungsamt Tel.: 02162 / 39 - 1344

(hier gibt es allgemeine Informationen, die Genehmigungen für eine Veranstaltung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stadt oder Gemeinde)

www.kreis-viersen.de

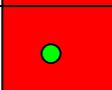
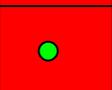
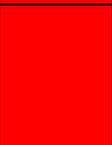
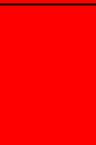
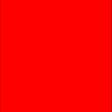
Gemeinde Brüggen Tel.: 02163 / 5701 - 0 www.brueggen.de	Gemeinde Grefrath Tel.: 02158 / 918 - 0 www.grefrath.de
Stadt Kempen Tel.: 02152 / 917 – 0 www.kempen.de	Stadt Nettetal Tel.: 02153 / 898 – 0 www.nettetal.de
Gemeinde Niederkrüchten Tel.: 02163 / 980 – 0 www.niederkruechten.de	Gemeinde Schwalmtal Tel.: 02158 / 918 – 0 www.grefrath.de
Stadt Tönisvorst Tel.: 02151 / 999 - 0 www.toenisvorst.de	Stadt Viersen Tel.: 02162 / 101 – 0 www.viersen.de

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Kinder		Jugendliche	
unter 14 Jahre		unter 16 Jahre	unter 18 Jahre

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltung, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. An Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzung sowie anderen Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“ : Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
	Abgabe von Bildschirmträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. Nur nach Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahre“			

 = Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben. zeitliche Begrenzungen